

Herausforderungen bei der vertraglichen Gestaltung von Anlagenbauprojekten

Alexander Stefan Rieger

1.	Genehmigungsrisiken	336
1.1.	Notwendigkeit der vertraglichen Risikoallokation.....	336
1.2.	Grundsätzliche Betroffenheit von Anlagenbauprojekten	337
1.3.	Auswirkungen auf die Realisierung der Projekte.....	338
1.4.	Frühzeitige Risikooptimierung bei Projekt- und Vertragsgestaltung immer wichtiger	338
2.	Risiken der Unwirksamkeit von Haftungsbegrenzungen.....	339
2.1.	Grundsätzliche Gestaltungsmodelle für Haftungsbegrenzungen.....	339
2.2.	Rechtliche Rahmenbedingungen: AGB im Anlagenbauvertrag	340
2.3.	Möglichkeiten und Voraussetzungen der rechtssicheren Vertragsgestaltung.....	341
3.	Wege der Bewältigung von Rechtsstreitigkeiten im Anlagenbau	343
3.1.	Schiedsverfahren im internationalen Anlagenbau	343
3.2.	Grundsätze zur Einbeziehung Dritter in Schiedsverfahren	344
3.3.	Schiedsabreden in keinem Vertragsverhältnis	345
3.4.	Schiedsabrede in Hauptvertrag/keine Streitverkündungsklausel.....	346
3.5.	Verträge enthalten Schiedsabreden mit Streitverkündungsklausel	347
4.	Schlussbemerkung	347

Der Weise ist auf alle Ereignisse vorbereitet

Molière (14.01.1622 - 17.02.1673)

Für den kommerziellen Erfolg von Anlagenbauprojekten ist neben einer funktionierenden technischen Gesamtkonzeption insbesondere auch die rechtliche Gestaltung des jeweiligen Vorhabens von entscheidender Bedeutung. Sie setzt voraus, dass mögliche Projektrisiken frühzeitig erkannt und adäquat in den Projektverträgen reflektiert werden. Es sind stets die Besonderheiten des konkreten Vorhabens sowie die Interessen der Parteien zu ergründen und in den betroffenen Verträgen zu berücksichtigen – denn es gibt zwar schlüsselfertige Anlagen, aber keine schlüsselfertigen (Muster-)Verträge. Nur so kann sichergestellt werden, dass die jeweiligen Projektrisiken von der Partei getragen werden, die sie am besten managen kann.

Empirisch lässt sich die Notwendigkeit nach maßgeschneiderten Vertragswerken bereits an der seit Jahren anhaltenden Zunahme komplexer Rechtsstreitigkeiten im Anlagenbau belegen – diese sind teuer, binden Ressourcen, kosten Zeit und gefährden mithin den kommerziellen Erfolg des gesamten Projektes. Ursprung und Inhalt solcher Konflikte ist oftmals die mangelhafte bzw. unklare Vertragsgestaltung seitens der Parteien im Vorfeld.

Im Folgenden werden daher drei Praxisbeispiele bei der Strukturierung von Anlagenbauverträgen dargestellt, die immer wieder zu Schwierigkeiten führen und bei der Vertragsgestaltung bekannt sein sollten. Sie betreffen Projekt-Genehmigungen, vertragliche Haftungsbegrenzungen sowie Schiedsvereinbarungen. Eine präventive Lektüre dieses Beitrages empfiehlt sich für den Leser insbesondere, wenn er unter Berücksichtigung seiner bisherigen (Muster-)Verträge eine der folgenden Fragen mit *nein* beantworten müsste:

- **Projekt-Genehmigungen:** Beinhalten Ihre Verträge angemessene Regelungen, falls die Projektgenehmigungen nicht erteilt oder nach Baubeginn widerrufen werden?
- **Haftungsbegrenzungen:** Sind Sie sicher, dass Haftungsbegrenzungen in Ihren Verträgen keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) darstellen und dass sie wirksam vereinbart wurden?
- **Schiedsabreden:** Beinhalten Ihre Verträge Schiedsabreden und sehen die Klauseln vor, dass Dritte in ein etwaiges Schiedsverfahren einbezogen werden können?

Mögliche Probleme und Lösungsoptionen im Zusammenhang mit diesen Fragestellungen sollen nachfolgend praxisnah dargelegt werden. Auf einen wissenschaftlichen Diskurs wird an dieser Stelle bewusst verzichtet.

1. Genehmigungsrisiken

Industrielle Anlagenbauprojekte sehen sich bereits seit einigen Jahren erheblichem öffentlichem Widerstand ausgesetzt. Dennoch wurde in Deutschland bislang mit dem Bau von Kraftwerks- und Anlagenvorhaben zulässigerweise oftmals bereits begonnen, ohne dass die endgültigen Projektgenehmigungen erteilt worden waren. Die Risiken des Baustopps oder gar des Rückbaus waren vor allem bei Vorhaben im Außenbereich gering, denn öffentlich-rechtliche Klagen von Anwohnern oder von Umweltschutzverbänden gegen bereits erteilte (Teil-)Genehmigungen waren selten, scheiterten an der notwendigen Betroffenheit der Kläger und hatten de facto kaum Erfolg. Entsprechend zurückhaltend gingen die den Projekten zugrundeliegenden Vertragswerke bisher meist mit Regelungen für den Fall der Aufhebung bereits erteilter Genehmigungen vor.

1.1. Notwendigkeit der vertraglichen Risikoallokation

In Zukunft dürfte die Realisierung von umweltrelevanten Vorhaben schwieriger werden und die hieraus resultierenden Risiken sollten angemessen in Anlagenbauverträgen Berücksichtigung finden. Ursächlich für diesen Befund ist die steigende Anzahl erfolgreicher Klagen gegen die Erteilung von Genehmigungen für industrielle Großprojekte, insbesondere im Zusammenhang mit Kohlekraftwerken. Nachstehend einige Praxisbeispiele aus der jüngeren Vergangenheit:

Kraftwerksprojekt Eemshaven: Der Staatsrat in Den Haag, die höchste Verwaltungsinstanz der Niederlande, erklärte im August 2011 die umweltrechtlichen Genehmigungen für den Bau eines neuen Steinkohlekraftwerks in Eemshaven/Niederlande, unweit der deutschen

Grenze, für ungültig. Die Auswirkungen auf das Wattenmeer und die Ostfriesischen Inseln seien unzureichend untersucht worden. Geklagt hatte unter anderem die Umweltschutzorganisation Greenpeace. Die Investitionen werden auf 2,9 Milliarden Euro veranschlagt. Seit 2009 läuft der Bau, spätestens 2014 sollte die Anlage ans Netz gehen. Schätzungen zufolge ist schon über eine Milliarde Euro verbaut worden. Zwar wurde kein Baustopp verfügt, indes ist unklar, ob und wann die notwendigen Umweltuntersuchungen erfolgreich nachgeholt werden und ob die Anlage nachträglich genehmigt werden kann – den Weiterbau der Anlage betreibt der Bauherr momentan auf eigenes Risiko¹.

Kraftwerksprojekt Datteln 4: Der Normenkontrollantrag eines ansässigen Landwirtes gegen den Bebauungsplan für das im Bau befindliche Kraftwerk Datteln hatte im Jahr 2009 Erfolg – seitdem ist ein (Teil-) Baustopp verfügt. Der Bau des 1,2 Milliarden Euro Projektes ist bereits weit fortgeschritten. Ob und wann das Kraftwerk jemals betrieben oder eine *Milliardenruine* wird, ist noch unklar².

Kraftwerksprojekt Lünen: Der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) hatte gegen den Vorbescheid und die 1. Teilgenehmigung für den Bau eines 1,4 Milliarden Euro teuren Kohlekraftwerkes in Lünen geklagt. Er machte die Verletzung von Umweltrecht bei Erteilung der Genehmigungen geltend, da ein Flora-Fauna-Habitat-Gebiet nicht hinreichend geschützt werde. Das zuständige OVG Nordrhein-Westfalen hielt die Klage wohl weitgehend für begründet, hatte aber Zweifel an ihrer Zulässigkeit, da nach bisherigem deutschen Recht eine zulässige Klage *Rechte Einzelner* betreffen muss, während es sich bei Umweltrecht um Recht der Allgemeinheit handelt. Letztlich befasste sich der Europäische Gerichtshof mit der Sache, da er vom zuständigen OVG Nordrhein-Westfalen zu dieser Frage angerufen wurde. Nach seinem wegweisenden Urteil vom Mai 2011 sollen Nichtregierungsorganisationen – gemeint sind im konkreten Fall vor allem Umweltverbände – im Interesse der Allgemeinheit, d.h., ohne dass Rechte Einzelner betroffen sein müssen, als *Anwältinnen der Natur* auf Einhaltung des Umweltrechts klagen können³ – dies war in Deutschland bislang nicht möglich⁴. Konkrete Folgen für das Kraftwerksprojekt Lünen sind derzeit noch nicht abschließend einzuschätzen.

1.2. Grundsätzliche Betroffenheit von Anlagenbauprojekten

Zwar standen bislang speziell konventionelle Kraftwerksvorhaben im Fokus der Öffentlichkeit, dies soll aber nicht darüber hinweg täuschen, dass theoretisch jede Art Anlagenbauprojekt – etwa Öl-Raffinerien, Pumpspeicherkraftwerke oder auch im Bereich der Erneuerbaren Energien – Gegenstand solcher Klageverfahren sein kann. Selbst die von der Politik so stark geförderten Offshore-Windparkprojekte könnten z.B. betroffen sein, falls Umweltverbände die seit langem anhaltende wissenschaftliche Diskussion aufgreifen, ob durch die Errichtung der Windanlagen der Lebensraum und Bestand von Schweinswalen betroffen ist. Da es sich hierbei auch um Belange des Umwelt- und Naturschutzes handelt, dürften Umweltverbände die Erhaltung des Lebensraums bei Erteilung der notwendigen Genehmigungen einklagen können und dies auch tun. Gleiches gilt z.B. für Biogasanlagen

¹ Handelsblatt vom 25. August 2011, S. 5 und Handelsblatt vom 29. August 2011 S. 29, jeweils mit Anmerkungen Rieger.

² OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 03.09.2009, Az.: 10 D 121/07; Eingehend: Verheyen, in: ZUR 2010, S. 403, 405.

³ EuGH, in: NJW 2011, S. 2779 ff.; Pützenbacher, in: IBR 2011, S. 429; Henning, in: NJW 2011, S. 2765 ff.

⁴ Schlacke, in: NVwZ 2011, S. 804 f.; Faber/Rieger, in: Müll und Abfall 2011, S. 338 ff.

oder Biomasse(heiz)kraftwerke, deren Emissionen ebenfalls Belange des Naturschutzes tangieren können, etwa wenn die Anlage in der Nähe von Flora-Fauna-Habitat-Gebieten errichtet werden soll. Neben den Energieerzeugungsanlagen kann aber auch das erforderliche Leitungsnetz betroffen sein, vor allem der im Zusammenhang mit der Nutzung von Erneuerbaren Energien viel diskutierte Ausbau der Übertragungsnetze.

1.3. Auswirkungen auf die Realisierung der Projekte

Bauherren setzen für ihre Projekte seit Jahren regelmäßig auf eine breite Einbindung der Öffentlichkeit sowie auf Transparenz, um etwaige Risiken zu einem möglichst frühen Zeitpunkt managen zu können. Etliche Vorhaben werden jedoch auch in Außenbereichen realisiert, bei denen keine Anwohner oder sonstige Personen unmittelbar betroffen waren, gegen die bisher also nicht erfolgreich geklagt werden konnte.

Insbesondere als Folge des aktuellen EuGH-Urteils zum Kraftwerk Lünen ist nunmehr mit einer weiteren Klageflut gegen Anlagenbauten zu rechnen. Die Erweiterung der Klageberechtigung von Umweltverbänden dürfte dabei nicht nur eine zahlenmäßige Zunahme an Klagen bedeuten, sondern auch eine neue Qualität an Klagen und deren Erfolgsaussichten bedingen, da die Umweltverbände jetzt über die notwendige Klageberechtigung verfügen und oftmals das erforderliche Know-How sowie die finanziellen Ressourcen haben, um erfolgreich gegen solche Projekte vorzugehen.

Dies stellt sowohl die Realisierung als auch die Finanzierung von Projekten vor neue Hürden. So dürften schon alleine wegen des Risikos, eine bereits erteilte Genehmigung wieder zu verlieren, einige Vorhabensträger von einem Baubeginn vor Bestandskräftigkeit der Genehmigung Abstand nehmen. Die daraus resultierende zeitliche Verzögerung ist enorm: Wird eine Genehmigung nämlich gerichtlich angegriffen, wird sie erst mit abschließender Entscheidung des Rechtsstreites bestandskräftig; üblicherweise dauert dies mehrere Jahre.

1.4. Frühzeitige Risikooptimierung bei Projekt- und Vertragsgestaltung immer wichtiger

Kommt es aufgrund von Klagen zu Verzögerungen im Projektzeitplan, wird ein Baustopp oder gar der Rückbau der Anlage verfügt, ist dies regelmäßiger Auslöser für Streitigkeiten zwischen den Projektbeteiligten. Gegenstand solcher Konflikte sind meist die ausstehende Vergütung der am Bau beteiligten Unternehmen, etwaige Ansprüche auf Mehrvergütung wegen der Verzögerungen oder die Beendigung einzelner Projektverträge sowie eine Vielzahl weiterer Themen, die durch die Verzögerung entstehen. Hinzu kommt, dass diese Fälle in der Praxis oftmals nicht bzw. nicht eindeutig vertraglich geregelt sind, was nicht immer zu zufriedenstellenden Ergebnissen führt.

Sollen das Risiko und die Auswirkungen von Klagen gegen die Projekte verringert werden, gilt es, das Risiko eines Klageerfolges gegen bereits erteilte Genehmigungen schon bei der Projektentwicklung und seiner rechtlichen Strukturierung zu berücksichtigen. Lediglich dann empfiehlt es sich, schon vor Bestandskraft der notwendigen Genehmigungen mit der Realisierung des Vorhabens zu beginnen. Insofern kommt es vor allen Dingen darauf an, die Genehmigungsrisiken angemessen auf die Projektbeteiligten zu verteilen und klare Regeln in den Projektverträgen zu treffen, die u.a. die folgenden Themen zum Gegenstand haben sollten:

- Voraussetzungen einer Mehrvergütung der (Sub-)Auftragnehmer;
- Fälligkeit des Werklohns der jeweiligen (Sub-)Auftragnehmer;

- Verpflichtung der Parteien zur Teilnahme an Öffentlichkeits- bzw. Transparenzmaßnahmen sowie zur engen Abstimmung mit den zuständigen Genehmigungsbehörden;
- Kündigungsrechte;
- einen Rücktritt im Falle einer verspäteten, aufgehobenen oder nicht erteilten Genehmigung.

Nur so werden Kraftwerks- und Anlagenbauprojekte für Investoren, Anlagenbauunternehmer oder finanzierende Banken auch künftig beherrschbar sein.

Zudem ist sorgfältig zu prüfen, ob erhöhte Risiken wegen potentieller Klagen gegen das zu realisierende Projekt bestehen. Die Prüfung muss individuell für den jeweiligen Einzelfall vorgenommen werden und sollte schon vor Antragsstellung erfolgen, damit die Situation bei Bedarf in den etwaigen Finanzierungsverträgen abgebildet werden kann. Dies gilt ganz besonders für Investoren bzw. Vorhabensträger, denn dann ist die Genehmigungsfrage noch völlig offen. Kaufen diese hingegen ein bereits geplantes Vorhaben von einem Projektentwickler, kann die Erfolgswahrscheinlichkeit von Klagen gegen das Projekt im Rahmen einer Due Diligence erkannt und ggfls. gutachterlich bewertet werden. Im Hinblick auf eine Finanzierung könnte man dann etwa dieses Risiko in dem Kaufvertrag soweit möglich bepreisen oder den Kauf unter der Bedingung der Bestandskraft der erforderlichen Genehmigungen tätigen. Letzteres dürfte indes in den seltensten Fällen realistisch sein.

2. Risiken der Unwirksamkeit von Haftungsbegrenzungen

Im Anlagenbau ist es üblich, dass die Vertragsparteien versuchen, den kommerziellen Erfolg des Projektes abzusichern. Hierzu werden Auftragnehmer regelmäßig ihre Haftung dem Grunde und der Höhe nach begrenzen wollen. Sie übersehen bei der Vertragsgestaltung und -verhandlung indes oftmals, dass gerade solche Haftungsbegrenzungen unwirksam sein können, wenn sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vereinbart wurden. Für AGB gelten strenge Wirksamkeitsvoraussetzungen, die oftmals nicht erfüllt werden, sei es, weil die Klausel nach AGB-Maßstäben nicht transparent genug ist oder die Haftung des Klauselverwenders zu stark einschränkt. Berücksichtigt man zudem, dass bereits die Forderung einer Vertragspartei, einen einzelnen Satz in eine Klausel einzufügen, schon den Anwendungsbereich der AGB-Regelungen eröffnen kann und auch bei deutschen Gerichten eine Tendenz dazu besteht, Vertragsklauseln als AGB einzuordnen, verschärft sich die Problematik noch.

Das praktische Szenario ist dabei immer ähnlich: Ein Projekt ist in Planung, in Bau oder gar fertig gestellt und es kommt zu einem Schaden. Die Parteien streiten sich nunmehr, wer wofür in welcher Höhe haftet und berufen sich – je nach Perspektive – auf die Wirksamkeit bzw. auf die Unwirksamkeit der vertraglichen Haftungsbegrenzungsklausel.

2.1. Grundsätzliche Gestaltungsmodelle für Haftungsbegrenzungen

Im Folgenden sollen daher die zentralen Aspekte einer rechtssicheren vertraglichen Gestaltung von Haftungsbegrenzungen aufgezeigt werden. Grundsätzlich ist dabei zwischen zwei Modellen zu unterscheiden:

- **AGB:** Haftungsbegrenzungen können in AGB gemäß §§ 305 ff. BGB vereinbart werden – etwa um das Dokument für mehrere Projekte verwenden zu können – wobei zwingend einige von der Rechtsprechung entwickelte Vorgaben und Grenzen einzuhalten sind.

- **Individualabreden:** Haftungsbegrenzungen können auch in *Individualvereinbarungen*, also in einzelvertraglich verhandelten Klauseln, vereinbart werden, wobei deutlich niedrigere Wirksamkeitsvorgaben bestehen als bei AGB.

Hierzu ein Praxisbeispiel:

Ein Investor beauftragt als Auftraggeber (AG) einen Generalunternehmer (GU) mit der schlüsselfertigen Errichtung einer 20 MW Onshore-Windfarm in Nord-Deutschland. Das Vertragsvolumen beträgt 10 Millionen Euro. In dem (standardisierten) Generalunternehmervertrag wird eine Begrenzung der Haftung des GU auf 100 Prozent des Auftragswertes vereinbart, die auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gelten soll. Die Klausel fordert der GU stets zur Begrenzung seines Haftungsrisikos gegenüber Auftraggebern. Bei der Abwicklung des Projektes kommt es zu Schwierigkeiten. Es stellt sich heraus, dass die Anlage nur 50 Prozent (10 MW) der vertraglich vereinbarten Leistung erbringen kann. Hierdurch entgeht dem AG über den Lebenszyklus der Anlage 14 Millionen Euro Gewinn. Es stellt sich die Frage, wer für die Minderleistung der Anlage haftet.

Grundsätzlich könnte der AG gegenüber dem GU die 14 Millionen Euro entgangenen Gewinn als Schadensersatz (gerichtlich) geltend machen. Legt man indes die vertraglichen Regelungen zugrunde, wäre der GU aufgrund der vertraglichen Haftungsbegrenzung lediglich verpflichtet, einen Betrag in Höhe von 10 Millionen Euro zu leisten.

Diese theoretischen Modelle werden in der Praxis indes oftmals durch die unpräzise Vertragsgestaltung der Parteien konterkariert. Nach bisheriger Rechtsprechung deutscher Gerichte zu vertraglichen Haftungsbegrenzungen wäre die Klausel hier unwirksam, da sie als AGB nicht hinreichend klar und verständlich im Sinne von § 307 Abs. 1 S. 2 BGB ist. Zudem ist eine Haftungsbegrenzung, die auch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit erfassen soll, in AGB grundsätzlich unwirksam. Im Ergebnis dürfte der AG folglich von dem GU den entgangenen Gewinn in voller Höhe verlangen können.

2.2. Rechtliche Rahmenbedingungen: AGB im Anlagenbauvertrag

Anhand des obigen Beispiels soll aufgezeigt werden, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, ob Anlagenbauverträge bzw. einzelne Vereinbarungen in den Verträgen als AGB oder über Individualvereinbarungen gestaltet werden. Liegen AGB vor, setzen sich Anlagenbauer dem Risiko aus, ihre Haftungsbeschränkung zu verlieren. Dies entspricht nicht ihrem eigentlichen Willen und führt zu ungewollten Ergebnissen.

Soll festgestellt werden, ob Vertragsbestimmungen AGB darstellen, kommt es primär auf die folgenden Faktoren an: Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach §§ 305 ff. BGB alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Das Merkmal der *Vielzahl von Verträgen* ist dabei bereits erfüllt, wenn der Vertrag mehrmals verwendet werden soll, wobei unerheblich ist, ob die Vertragspartner bereits feststehen oder die weitere Verwendung nur beabsichtigt ist⁵.

Dass AGB vorliegen, muss grundsätzlich derjenige beweisen, der sich auf den Schutz der AGB-Vorschriften beruft. Dies wäre im Beispielsfall etwa der AG, weil er die Unwirksamkeit der Haftungsbegrenzung wegen Verstoßes gegen AGB-Vorschriften geltend macht. Legt eine Partei jedoch eine Vertragsklausel vor, spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass die Klausel von dem Verwender für eine mehrfache Verwendung konzipiert

⁵ BGH, 27.09.2001, Az.: VII ZR 388/00.

worden ist⁶. Der Verwender muss also letztlich beweisen, dass keine AGB, sondern eine Individualabrede vorliegt⁷. Vorliegend bedeutet dies, dass der GU nachweisen müsste, dass die von ihm eingebrachte Klausel eine ausgehandelte Individualabrede darstellt und damit wohl wirksam ist.

In der Anlagebaupraxis – etwa bei Komponentenlieferanten mit hoher Auftragsfrequenz – wird häufig auf standardisierte Vertragsmuster zurückgegriffen. Aber auch wer eine Anlage – wie etwa ein Kraftwerk – ausschreibt, tut dies regelmäßig unter Beifügung eines bereits vorhandenen Vertragsmusters, das entweder der Auftraggeber selbst oder aber seine Berater *in der Schublade* hatten und lediglich auf das konkrete Projekt angepasst haben. Dabei wird der Auftraggeber den Vertragsentwurf zwar in gewissem Maße zur Disposition stellen, wird aber gleichzeitig anstreben, seinen Entwurf kraft seiner Nachfragemacht zumindest in den für ihn wichtigen Punkten unverändert durchzusetzen⁸.

Klauseln, die Haftungsbegrenzungen enthalten, sind in derartigen Mustern typischerweise bereits enthalten. In diesem Fall sind solche Abreden ohne Weiteres Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 305 Abs. 1 S. 1, 2 BGB. Ihre Wirksamkeit ist daher auch im unternehmerischen Verkehr an § 307 BGB zu messen⁹. Nach § 307 BGB¹⁰ sind Bestimmungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Konkret ist dies der Fall, wenn die Klauseln (i) ungenaue Begrifflichkeiten verwenden, deren Umfang unklar und zweideutig ist, sodass ein Verstoß gegen das Transparenzverbot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB angenommen wird, oder (ii) wenn sie eine zu weitgehende Haftungsfreizeichnung seitens des Klauselverwenders beinhalten und aus diesem Grund als unwirksam angesehen werden¹¹.

2.3. Möglichkeiten und Voraussetzungen der rechtssicheren Vertragsgestaltung

(a) Haftungsbegrenzungen in Individualvereinbarungen

Handelt es sich bei Haftungsbegrenzungsabreden um Individualvereinbarungen, unterliegen diese nicht der AGB-Kontrolle. Hier können weitreichende Vereinbarungen getroffen werden, die primär bei einem Verstoß gegen die guten Sitten nach § 138 BGB ihre Grenzen finden¹².

Individualvereinbarungen liegen nach § 305 Abs. 1 S. 3 BGB vor, wenn die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind. Ein *Aushandeln*

⁶ BGH, 13.09.2001, Az.: VII ZR 487/99.

⁷ BGH, in: NJW-RR 1987, S.144, 145; Basedow, in: MüKo BGB, 5. Aufl. 2007, § 305, Rn. 43, 44.

⁸ Schuhmann, in: BB 1996, S. 2473.

⁹ Bei der Verwendung solcher Klauseln zwischen zwei Unternehmern sind die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 310 BGB zwar grundsätzlich nicht so strikt wie bei AGB zwischen Unternehmern und Verbrauchern, führen bei Haftungsbegrenzungen unter Umständen aber dennoch zu einer Unwirksamkeit.

¹⁰ BGH, in: NJW 2003, S. 1805 f.; BGH, in: NJW-RR 1990, S. 1076, 1077; Thomale/Feurstein, in: NJW 2010, S. 1253, wonach die Regelungen der §§ 308, 309 BGB zwar für die Verwendung gegenüber von Verbrauchern konzipiert sind, aber auch zwischen Unternehmern eine gewisse Indizwirkung haben.

¹¹ Heinrichs, in: Palandt, BGB, 70. Aufl. 2011, § 309, Rn. 55: Die Verbote des § 309 Nr. 7 BGB sind gemäß §§ 307, 310 Abs. 1 BGB grundsätzlich auch im Verkehr zwischen Unternehmen anzuwenden. Vgl. auch BGH, in: NJW 2007, S. 3774 f.

¹² Knütel/Rieger, in: NZBau 2010, S. 285 m.w.N.

ist für jede Klausel einzeln zu prüfen. Es ist mehr als *Verhandeln* und liegt vor, soweit der Verwender dem anderen Teil eine reale Möglichkeit zur Änderung dieser Klausel einräumt¹³. Es muss der gesamte *gesetzesfremde Kern* der Abrede ernsthaft zur Disposition gestellt werden. Zum *gesetzesfremden Kern* gehören die Modalitäten einer Haftungsbegrenzung wie die Frage der Verschuldensabhängigkeit, nicht aber das bloße *Ja oder Nein* zu einer Haftungsbegrenzung; alleine die individuelle Verhandlung und Einsetzung der Höhe einer Haftungsbegrenzung in einen Vertrag soll nach wohl überwiegender Auffassung nicht genügen, um den AGB-Charakter der Klausel und damit eine Anwendung des § 307 BGB auszuschließen¹⁴.

Das Aushandeln ist also anhand einer wertenden Betrachtung zu prüfen und wird durch den Umfang qualitativer und quantitativer Änderungen indiziert. Es kommt zwar nicht darauf an, dass der Wortlaut geändert wurde¹⁵, die Rechtsprechung stellt aber hohe Anforderungen an das Bestehen von Individualvereinbarungen. Dass diese Anforderungen erfüllt wurden, muss derjenige beweisen, der sich auf das Vorliegen einer Individualvereinbarung beruft. Die Klausel muss zentrales Verhandlungsthema sein. Leitlinien, wann ein solches *Aushandeln* vorliegt, können der Rechtsprechung nicht abschließend entnommen werden, was im Ergebnis zu großen Unsicherheiten führt. Im Zweifel muss der Verwender mit einer Wertung als AGB rechnen.

Ob diese dem Handelsbrauch zuwiderlaufenden Folgen vermieden werden können, indem die Parteien in dem Vertrag niederlegen, sie hätten unabhängig voneinander die Einbeziehung der nicht individuell ausgehandelten Teile des Vertrages verlangt, ist unsicher. Es ist jedoch sachgerecht und die Aufnahme einer entsprechenden Formulierung ist zu empfehlen, um das Risiko einer Unwirksamkeit nach den §§ 305 ff. BGB zu verringern. Im Übrigen muss dokumentiert werden, dass über die Modalitäten der Klausel verhandelt wurde. So könnte es etwa aus Sicht des Klauselverwenders – also meist des Anlagenbauers, der seine Haftung zu begrenzen versucht – sinnvoll sein, zunächst stets *mehr* zu fordern, um an anderer Stelle in der Verhandlung *nachgeben* und dadurch beweisen zu können, dass die Klausel individuell vereinbart wurde. Letztlich sollten folgende Leitlinien beachtet werden, wenn eine Haftungsbegrenzungsklausel als Individualabrede gestaltet werden soll:

- Ein *Aushandeln* der Klausel im Vertrag dokumentieren; ggfls. schriftliche Erklärung der anderen Partei bzw. Bestätigung in Verhandlungsprotokollen einholen; Aufbewahren des Schriftverkehrs, insb. verschiedene Entwurfsstadien der Verträge;
- Die Klausel explizit zur Disposition stellen und Gestaltungsalternativen aufzeigen¹⁶, *mehr* fordern als nötig, um Verhandlungsspielräume zu haben und später *nachgeben* zu können.

(b) (Un-)Wirksamkeit von Haftungsbegrenzungen in AGB

Unbeschadet der vorherigen Ausführungen ist es möglich, Haftungsbegrenzungen dem Grunde und der Höhe nach in Form von AGB wirksam zu gestalten. Hier sind die

¹³ BAG, in: NZA 2008, S. 219 f.; BGH, in: NJW 2005, S. 2543 f.; BGH, in: NJW 1991, S. 1678 f.

¹⁴ BGH, in: NJW 1998, S. 3488, 3489; OLG Köln, in: NJW-RR 1988, S. 654, 655; differenzierend Wolf, in: NJW 1977, S. 1937, 1941; a.A. BGH, in: BB 1986, S. 21 22; LG Frankfurt a.M., in: NZBau 2003, S. 676, u. Anm. Pfau, in: IBR 2003, S. 303.

¹⁵ BGH, in: NJW 2005, S. 2543 f.

¹⁶ BGH, in: NJW 1977, S. 625.

Voraussetzungen indes äußerst restriktiv, so dass bei der Klauselgestaltung äußerste Vorsicht geboten ist. Insbesondere sind folgende Vorgaben und Beschränkungen zu beachten:

Haftungsbegrenzungen in AGB sind immer unwirksam, wenn¹⁷:

- *Kardinal- oder wesentliche Vertragspflichten* in die Haftungsbegrenzung fallen, also die Haftungsbegrenzung auch bei deren Verletzung greifen soll. Für den Ausschluss dieser Pflichten aus der Haftungsbegrenzung soll im Übrigen nicht der schlichte Hinweis genügen, diese Pflichten seien nicht erfasst; es muss vielmehr eine abstrakte Definition der wesentlichen Vertragspflichten erfolgen, die auch für einen Laien verständlich ist¹⁸;
- Die Klausel die Haftung für vorhersehbare, vertragstypische Schäden einschränkt;
- Eine die Haftung beschränkende Klausel von derjenigen Vertragsgestaltung abweicht, zu der die Parteien gelangt wären, hätten sie darüber verhandelt;
- Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz sowie die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit begrenzt oder ausgeschlossen werden soll¹⁹.

Diese Aspekte müssen als Rückausnahmen zur Haftungsbegrenzung ausdrücklich genannt sein. An diesen Vorgaben wird ersichtlich, wie schwierig es unter Umständen sein kann, wirksame Haftungsbegrenzungen nach deutschem Recht in AGB zu vereinbaren. Die Voraussetzungen für eine Klauselgestaltung sind weitgehend unklar und lediglich genereller Natur. Es bestehen breite Interpretationsspielräume, bei denen die Rechtsprechung tendenziell zu einer Unwirksamkeit der jeweils zur Disposition stehenden Klausel gelangt. Daher ist zu empfehlen, individuelle Vereinbarungen zu treffen, deren Bestand an deutlich niedrigeren Anforderungen gemessen wird.

3. Wege der Bewältigung von Rechtsstreitigkeiten im Anlagenbau

Nationale und internationale Anlagenbauprojekte werden immer komplexer. Neue Märkte werden erschlossen, die Anzahl der Projektbeteiligten steigt, innovative technische Konzepte werden umgesetzt und Projektstrukturen sind durch Finanzierungs- und Steuermodelle geprägt²⁰.

Dies alles führt dazu, dass anlagenbauspezifische Rechtsstreitigkeiten, die aus der Realisierung der Vorhaben resultieren, nur selten adäquat und zur Zufriedenheit der Parteien durch staatliche Gerichte entschieden werden können, da diese nur äußerst selten über das notwendige, fachliche Know-How verfügen.

3.1. Schiedsverfahren im internationalen Anlagenbau

Anlagenbauverträge enthalten daher oftmals sog. *Schiedsklauseln*, mit denen Streitigkeiten statt zur staatlichen Gerichtsbarkeit an spezielle Schiedsinstitutionen bzw. an Schiedsgerichte zugewiesen werden. Auf dem Gebiet der Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit sind dies im Wesentlichen die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS), die International

¹⁷ BGH, in: NJW 2005, S. 422 f.; BGH, in: NJW 2002, S. 673 f.; Ostendorf, in: ZGS 2006, S. 222.

¹⁸ BGH, in: NJW-RR, 2005, S. 1496, 1505; BGH, in: NJW 1996, S. 1407, 1408; ferner Coester-Waltjen, in: Staudinger BGB, Neubearbeitung 2006, § 309 Nr. 7, Rn. 30, 31.

¹⁹ Kieninger, in: MüKo BGB, 5. Aufl. 2007, § 309 Nr. 7, Rn. 23, 24 m.w.N.

²⁰ Eingehend: Nicklisch, in: BB 2001, S. 789 ff.

Chamber of Commerce (ICC), die American Arbitration Association (AAA), der London Court of International Arbitration (LCIA), das Singapore International Arbitration Centre (SIAC) und das Dubai International Arbitration Centre (DIAC). Sie alle haben eine eigene Verfahrensordnung, ihre *Schiedsordnung*, nach deren Regelungen die Verfahren durchzuführen sind.

Die Vorteile solcher Schiedsabreden lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Parteien können selbst bestimmen, wer über ihren Streit entscheiden soll²¹. In der Regel sehen die Schiedsordnungen vor, dass jede Partei einen Schiedsrichter ihrer Wahl benennt und beide Schiedsrichter wiederum den Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestimmen²². So kann gewährleistet werden, dass das Gericht über die nötige – rechtliche, technische und wirtschaftliche – Sachkompetenz bzw. über Erfahrungen mit solchen Sachverhalten verfügt;
- Schiedsverfahren können je nach Einzelfall kürzer²³ und ggfls. kostengünstiger als staatliche Verfahren über mehrere Instanzen sein, da die Entscheidungen des Schiedsgerichts – wegen dessen hoher Kompetenz – weitestgehend unanfechtbar sind²⁴;
- Die Vertraulichkeit der Schiedsverfahren ermöglicht einen umfassenden Schutz der Parteien vor Kenntnisnahme der Streitigkeit durch die Öffentlichkeit sowie vor dem Durchsickern von wettbewerbsrelevanten Informationen an Wettbewerber am Markt.

Sofern Musterverträge oder sonstige Vertragsentwürfe keine Schiedsklausel beinhalten, ist die Aufnahme einer solchen – insbesondere bei problemgeneigten und großvolumigen Projekten – zu erwägen. Falls bereits Schiedsklauseln verwendet werden, fragt sich, ob diese adäquat gestaltet sind und mögliche Risiken zureichend absichern.

3.2. Grundsätze zur Einbeziehung Dritter in Schiedsverfahren

Ein Risiko, das meist außer Acht gelassen wird, indes hohe praktische und wirtschaftliche Relevanz hat, ist die Möglichkeit der Einbeziehung Dritter in das Verfahren zwischen den Parteien. Es soll daher im Folgenden näher betrachtet werden.

Hierzu ein Praxisbeispiel:

Ein Kesselbauer wird als Generalunternehmer (GU) mit der Planung und Errichtung eines Ersatzbrennstoff-Kraftwerkes an dem Standort einer Papierfabrik beauftragt. Das Kraftwerk soll die Fabrik mit Strom und Dampf versorgen; gleichzeitig sollen in der Anlage u.a. auch die Abfälle aus der Papierproduktion verwertet werden. Als vertragliche Grundlage dient ein Generalunternehmervertrag (international meist ein Engineering, Procurement & Construction Contract, kurz *EPC-Vertrag*) zwischen der Papierfabrik als Auftraggeber (AG) und dem GU. Der GU selbst errichtet nur den Kessel; im Übrigen vergibt er alle weiteren Gewerke losweise an Subauftragnehmer und koordiniert die Schnittstellen. Das Kraftwerk wird fertig gestellt und übergeben. Ein Jahr nach Abnahme zeigen sich an dem gesamten Kraftwerk Risse im Beton der Fassaden, deren Ausbesserung der AG gegenüber

²¹ Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Aufl. 2005, Kapitel 1, Rn. 8.

²² So etwa § 12.2 DIS-SO.

²³ Kreindler/Rust, in: Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, 10. Aufl. 2011, § 7, Rn. 27; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Aufl. 2005, Kapitel 1, Rn. 8.

²⁴ Kreindler/Rust, in: Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, 10. Aufl. 2011, § 7, Rn. 27, 30.

dem GU geltend macht und hilfsweise Schadensersatz fordert. Auf Nachfrage des GU bei dem für das Baulos zuständigen Subauftragnehmer (SUB) erklärt dieser, dass die Risse aus dem unsachgemäßen Betrieb des Kraftwerkes durch den AG resultieren und der Beton nicht mangelhaft sei. Der GU verweigert auf dieser Grundlage die Mangelbeseitigung und wird daraufhin von dem AG verklagt.

Falls der GU nunmehr zur Mängelbeseitigung verurteilt wird, könnte er seinerseits den SUB auf Mangelbeseitigung bzw. auf Ersatz etwaiger Schäden verklagen. Das Gericht wäre in dem Verfahren zwischen GU und SUB indes nicht an die Feststellungen des Gerichts gebunden, das den Rechtsstreit zwischen GU und AG entschieden hat. Dies bedeutet, dass der GU das Risiko trägt, dass das Gericht im Verfahren mit dem AG die Mangelhaftigkeit des Betons bejaht und das andere Gericht in dem Verfahren mit dem SUB zur Mangelfreiheit des Betons gelangt. Der GU müsste folglich im Verhältnis zum AG die Mängel beseitigen, könnte sich jedoch nicht durch Rückgriff auf den SUB schadlos halten. Für den GU wäre es insofern von großem Vorteil, wenn er den SUB in sein Verfahren gegen den AG einbeziehen könnte (im Wege der sog. *Streitverkündung* nach § 72 ZPO). Denn die Wirkung einer Streitverkündung ist gemäß §§ 74, 68 ZPO, dass die Feststellungen des Gerichts auch gegenüber dem SUB gelten. Wird also in dem einen Verfahren die Mangelhaftigkeit des Betons angenommen, gilt dies prinzipiell automatisch auch im Verfahren zwischen GU und SUB. Zudem erscheint eine Beteiligung des SUB an dem Rechtsstreit auch zur Verteidigung gegen die Klage des AG sinnvoll, wenn man bedenkt, dass der SUB über das notwendige bauspezifische Wissen verfügt und nicht der GU.

Der AG und der GU möchten ihren Streit wegen der oben genannten Vorteile vor einem Schiedsgericht führen. Es sind dann im Wesentlichen folgende Fallkonstellationen denkbar:

- Weder in dem Vertrag zwischen AG und GU noch in dem Vertrag zwischen GU und SUB existiert eine Schiedsklausel;
- In dem Vertrag zwischen AG und GU gibt es eine Schiedsklausel, aber ohne Möglichkeit der Streitverkündung gegenüber einem Dritten;
- In beiden Verträgen ist eine Schiedsklausel mit Streitverkündung vorgesehen.

Die hieraus resultierenden Auswirkungen sollen an dieser Stelle erörtert werden.

3.3. Schiedsabreden in keinem Vertragsverhältnis

Enthält keiner der relevanten Verträge eine Schiedsklausel, können die Parteien in dem jeweiligen Vertragsverhältnis eine solche im Wege der Ergänzungsvereinbarung treffen²⁵. Die Klausel müsste jeweils die Möglichkeit beinhalten, (i) Dritte in ein etwaiges Schiedsverfahren zwischen den jeweiligen Vertragsparteien entsprechend §§ 64 ff. ZPO (Beteiligung Dritter am Rechtsstreit) einzubeziehen sowie (ii) die jeweils anderen Vertragsparteien in (Schieds-) Verfahren mit einem Dritten entsprechend §§ 64 ff. ZPO einzubeziehen.

Eine solche Vorgehensweise dürfte jedoch praktisch auf Schwierigkeiten stoßen, da sie meist nicht dem Interesse aller Parteien entspricht²⁶. So hat etwa in obigem Praxisbeispiel der AG regelmäßig kein eigenes Interesse an der Einbeziehung des SUB in sein Schiedsverfahren mit dem GU. Er müsste (i) mit einem längeren und teureren Verfahren rechnen, (ii) wegen des Know-Hows des SUB mit einer Verschlechterung der Erfolgsaussichten seiner Klage kalkulieren und (iii) müsste dem ihm unbekanntem SUB gegebenenfalls vertrauliche Informationen offenlegen.

²⁵ Voit/Musielak, in: Musielak, ZPO, 8. Aufl. 2011, § 1029, Rn. 9.

²⁶ So auch Kleinschmidt, in: SchiedsVZ 2006, S. 142, 143; Elsing, in: SchiedsVZ 2004, S. 88, 93.

Scheitert die Einbeziehung des SUB, hat dies für den GU folgende Konsequenzen: Er muss zunächst das Verfahren gegen den AG führen. Verliert er dieses, wird er also zur Beseitigung der Mängel und/oder zu Schadensersatzzahlungen verurteilt, hat er wegen der Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs in Vorleistung zu treten und muss seinerseits gegen den SUB die eingetretenen Schäden geltend machen. Der GU müsste also zwei vollständige Verfahren mit jeweiliger Beweisaufnahme führen und würde dabei das Risiko tragen, dass das Gericht in dem Verfahren zwischen GU und SUB keine Mängel an dem Beton feststellt. Dieses Vorgehen birgt die Gefahr, dass der GU beide Verfahren verliert, mithin auf seinen Kosten sitzenbleibt, obwohl er selbst keinerlei Mängel an der Anlage verursacht hat, also grundsätzlich auch nicht für den Schaden aufkommen sollte²⁷. Alternativ bliebe dem GU lediglich, die Streitigkeiten vor einem staatlichen Gericht zu führen. Dort ist eine Streitverkündung zwar einerseits möglich, andererseits birgt die Anrufung staatlicher Gerichte andere wesentliche Risiken und Nachteile (s.o.).

3.4. Schiedsabrede in Hauptvertrag/keine Streitverkündungsklausel

Enthält der Hauptvertrag, in obigem Praxisbeispiel der Generalunternehmervertrag, eine Schiedsklausel, können die Parteien wiederum in dem jeweiligen Vertragsverhältnis eine Einbeziehung Dritter im Wege der Ergänzungsvereinbarung regeln.

Die Schiedsklausel in dem Hauptvertrag müsste dann entweder für den konkreten Fall nachträglich dahingehend erweitert werden, dass der Dritte in das Verfahren zwischen den Vertragsparteien einbezogen wird oder es müsste die generelle Möglichkeit der Beteiligung Dritter statuiert werden. Zudem müsste sich der Dritte (etwa der SUB) in einer zweiten Vereinbarung (etwa mit dem GU) verpflichten, an dem Verfahren teilzunehmen, also dem Streit entsprechend §§ 74, 68 ZPO als Streitverkündeter beizutreten. Der Klarstellung halber würde der GU in diesem Fall nochmals ausdrücklich regeln wollen, dass der SUB in einem Verfahren zwischen GU und SUB an die Feststellungen des Gerichts im Verfahren zwischen GU und AG gebunden sein soll.

Im Einzelfall hätte der SUB an einer solchen Vorgehensweise ein eigenes Interesse, da er in einem frühen Stadium den GU bei der Abwehr etwaiger Ansprüche des AG unterstützen könnte²⁸. Damit dürfte der SUB frühzeitig das Risiko verringern, dass der GU ihn seinerseits in Anspruch nimmt. Gleichwohl stellt sich aber wiederum die Frage, ob der AG in eine Einbeziehung des SUB als Drittem einwilligen würde – dies ist vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen zweifelhaft.

Auch die führenden Schiedsinstitutionen haben das Problem mittlerweile erkannt und versuchen es durch überarbeitete Regelwerke in den Griff zu bekommen. Als Beispiel lässt sich die ab 01.01.2012 geltende Schiedsordnung des International Chamber of Commerce nennen, die Mehrparteien-Streitigkeiten vorsieht. Dritte können dort über einen *Request for Joinder* in ein anderes Verfahren einbezogen werden²⁹. Gefordert wird dabei vor allem, dass eine der Parteien des Schiedsverfahrens eine wirksame Schiedsvereinbarung mit dem Dritten getroffen hat.

²⁷ Vgl. auch Kniffka/Koebler, Kompendium des Baurechts, 3. Aufl. 2008, I Teil, Rn. 96; Wolff, in: SchiedsVZ 2008, S. 59.

²⁸ Falls möglich, würde der SUB meist gänzlich auf eine förmliche Beteiligung an einem Schiedsverfahren verzichten.

²⁹ Art. 7 ICC-SO, in der Fassung ab 01.01.2012.

3.5. Verträge enthalten Schiedsabreden mit Streitverkündungsklausel

Die Vertragsparteien können die aufgezeigten Schwierigkeiten vermeiden, indem sie ihren Vertragswerken schon bei Vertragsschluss Schiedsabreden mit der Möglichkeit der Einbeziehung Dritter zugrunde legen³⁰. Zu diesem Zeitpunkt dürfte es im Interesse aller Parteien sein, derartige Vereinbarungen zu treffen.

Insbesondere aus Sicht des GU könnte sich eine frühzeitige Vereinbarung empfehlen, da er meist das größte Risiko trägt und eine nachträgliche Streitverkündungsklausel regelmäßig aus den vorgenannten Gründen am Veto des AG scheitert. Anders ist die Situation bei Abschluss der Verträge, da der AG zu diesem Zeitpunkt – je nach Konstellation im Einzelfall – selbst ein Interesse an der Einbeziehung Dritter haben dürfte. So beispielsweise, wenn in diesem Beispiel das Kraftwerk nicht genug Strom und Dampf erzeugt und nicht ersichtlich ist, ob dies (i) an der Mangelhaftigkeit des Kraftwerkes oder (ii) an dem zu niedrigen Brennwert des eingesetzten Ersatzbrennstoffes liegt, den der AG von einem Dritten bezieht. In diesem Fall trägt der AG das Risiko, dass er sowohl gegen den GU als auch gegen seinen Ersatzbrennstoff-Lieferanten Rechtsstreite führt und beide verliert, obwohl er in einem der beiden Verfahren obsiegen und seinen Schaden ersetzt bekommen müsste. Über eine Streitverkündungsklausel wäre diese Gefahr minimiert.

Soll eine Einbeziehung Dritter aus diesen Gründen in den jeweiligen Verträgen geregelt werden, empfiehlt es sich, die Klauseln möglichst offen zu formulieren, um Dritte involvieren zu können, mit denen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht gerechnet werden konnte, die sich aber im Verlauf des Projektes als relevant erweisen. Andererseits sollte eine Klausel derart präzise formuliert werden, dass aufgrund ihres Inhalts sowohl ein Dritter in das Schiedsverfahren zwischen den jeweiligen Vertragsparteien einbezogen werden kann, als auch jede Vertragspartei wiederum als Dritter in ein Schiedsverfahren der anderen Partei beitreten kann.

In einer Streitverkündungsklausel sollen daher die folgenden Aspekte Berücksichtigung finden:

- Eine Vertragspartei kann die jeweils andere Vertragspartei in ein Schiedsverfahren (oder Gerichtsverfahren) mit einem Dritten einbeziehen. Die Parteien vereinbaren, dass in diesem Fall die Wirkungen der §§ 64 ff. ZPO, insbesondere der §§ 74, 68 ZPO, eintreten.
- Dritte können in ein Verfahren zwischen den Vertragsparteien einbezogen werden. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass in diesem Fall die Wirkungen der §§ 64 ff. ZPO eintreten.

Eine solche Vorgehensweise hätte auf das Praxisbeispiel folgende Auswirkungen: Der GU könnte den SUB in das Schiedsverfahren zwischen GU und AG einbeziehen, wobei die Feststellungen in diesem Verfahren auch gegenüber dem SUB gelten würden. Damit würde der GU sein Risiko minimieren, sowohl das Verfahren gegen den AG als auch gegen den SUB zu verlieren. Gleichzeitig könnte der SUB den GU in dessen Verfahren gegen den AG mit wenig Aufwand und Kosten unterstützen, um auf eine Abweisung der Klage des AG hinzuwirken und das eigene Risiko der Mangelbeseitigung zu verringern.

4. Schlussbemerkung

Risiken können gemanagt werden – man muss sie nur erkennen und wissen wie!

³⁰ Eingehend: Wagner, in: Böckstiegel/Berger/Bredow, Die Beteiligung Dritter an Schiedsverfahren, 2005, S. 7 ff., 41 ff.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Immissionsschutz – Band 2

– Planung, Genehmigung und Betrieb von Anlagen –

Karl J. Thomé-Kozmiensky, Matthias Dombert, Andrea Versteyl,
Wolfgang Rotard, Markus Appel.

– Neuruppin: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky, 2011

ISBN 978-3-935317-75-7

ISBN 978-3-935317-75-7 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky
Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2011

Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,

Dr.-Ing. Stephanie Thiel, Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M. Sc., Janin Burbott

Erfassung und Layout: Petra Dittmann, Sandra Peters,

Martina Ringgenberg, Ginette Teske

Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.